

Herrn u. Gehörten
63/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

63/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 348
Durchwahl

GZ. Min 100/4-III/11/84 *(25)*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird.

Sachbearbeiter: OR Dr. Spieß

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>22 - G/1984</i>
Datum	<i>20.3.1984</i>
Verteilt	<i>1984 -03- 21</i> <i>Trummer</i>

Dr. Wasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die bei-
liegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten
Stellen versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird, samt Erläuterungen
zu übermitteln. Es wurde ersucht, die gutächtlichen Äußerungen
spätestens bis 10.Mai 1984 abzugeben.

1984 03 14
Für den Bundesminister:
Dr. Spieß

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt."

2. Im § 1 Abs. 2 sind die bisherigen Z 4 und 5 als Z 5 und 6 zu bezeichnen.

Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Waren anzuwenden, für die die Mineralölsteuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

Artikel III

Für einen Betrieb, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kein Erzeugungsbetrieb im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1981 war und in dem Waren der im Art. I Z 1 angeführten Art hergestellt werden, hat der Betriebsinhaber innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1981 zu erstatten.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Spindelöle und Schmieröle, die derzeit nicht Gegenstand der Mineralölsteuer sind, werden im zunehmenden Maß als Treibstoff für Dieselmotoren anstelle von Gasölen verwendet.

Ziel:

Beseitigung des Anreizes Spindelöle oder Schmieröle anstelle von Gasölen (Dieselölen) zu verwenden.

Lösung:

Einbeziehung der Spindelöle und Schmieröle in die Mineralölbesteuerung.

Kosten:

Keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

Die Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes, das sind Spindelöle und Schmieröle, waren bisher nicht Gegenstand der Mineralölsteuer. In der letzten Zeit war zu beobachten, daß solche Öle in zunehmendem Maß als Treibstoff für Dieselmotoren, insbesondere von Kraftfahrzeugmotoren, anstelle von Gasölen der Tarifnummer 27.10 D verwendet werden, die mit dem Steuersatz von 349 S für 100 kg der Mineralölsteuer unterliegen (siehe § 1 Abs. 2 Z 1 und § 3 Abs. 2 MinStG 1981). Um dieser zu Lasten des Mineralölsteueraufkommens gehenden Entwicklung entgegenzuwirken, bezieht der vorliegende Gesetzentwurf im Art. I die Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes in den Steuergegenstand ein, soweit ihre Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt. Diese Viskositätsgrenze, bei deren Überschreitung eine Verwendung als Treibstoff kaum mehr in Betracht kommt, ist auch im § 1 Abs. 2 Z 3 MinStG 1981 für Waren der Zolltarifnummer 27.10 E und I festgelegt.

Eine Abgrenzung zwischen Spindelölen und Schmierölen der Nummer 27.10 F des Zolltarifes ist nicht möglich. Es können somit nur beide zugleich in den Steuergegenstand aufgenommen werden. Bei den genannten Ölen handelt es sich um sogenannte Grundöle. Daraus zubereitete Schmiermittel gehören in die Tarifnummer 27.10 G oder 34.03 und unterliegen deshalb nicht der Mineralölsteuer. Nach den vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif sind Spindelöle und Schmieröle der Nummer 27.10 F Kohlenwasserstoffgemische, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 300 °C weniger als 20 Volumprozent übergehen, deren Gehalt an Normalheptanunlöslichem (NHU) nach der IP (Institute of Petroleum) 143 höchstens 0,2 % beträgt und die eine Viskosität bei 20 °C von mindestens 12 cSt sowie einen Flammpunkt nach Pensky-Martens von mindestens 100 °C besitzen. Sie bleiben auch dann in dieser Subposition, wenn sie nicht schmierenden Zwecken dienen.

Die geltende Fassung des § 1 Abs. 2 MinStG 1981 lautet:

"(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
2. Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Nummer 27.10 E und I des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht und deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art."

Für die in diesen Absatz als neue Z 4 aufzunehmenden Waren der Nummer 27.10 F des Zolltarifes würde so wie für Gasöle der Nummer 27.10 D der im § 3 Abs. 2 MinStG 1981 vorgesehene Steuersatz für "anderes Mineralöl" von derzeit 349 S für 100 kg Eigengewicht gelten.

Die gegenständliche Novelle zum Mineralölsteuergesetz 1981 soll, da der Steuerzeitraum, abgesehen von den Fällen der Einfuhr, der Kalendermonat ist, mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten (siehe Art. II und IV). Der in den Fällen der Einfuhr maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen (z. B. Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1955 geregelt. Art. III sieht die zur Erfassung neu hinzukommender Erzeugungsbetriebe notwendige Erstattung einer Betriebsanzeige vor.